

Institutionelles Schutzkonzept (ISK) der Pfarreiengemeinschaft Überherrn

**Unsere Pfarreiengemeinschaft soll ein
sicherer Ort sein für Kinder, Jugendliche
und erwachsene Schutzbefohlene!**

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	2
2. Unser Ziel - unser Ansatz - unser Weg	3
3. Elemente und Instrumente unseres Institutionellen Schutzkonzept (ISK)	5
a) Erklärung zum grenzachtenden Umgang / Verhaltenskodex	5
b) Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“	11
c) Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse	13
d) Verpflichtungserklärung	15
e) Standards und konkrete Maßnahmen	16
4. Beschwerdewege	16
5. Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Fragen der Prävention	18
6. Schlussbemerkungen	19
7. Anhang	20

1. Einleitung

In unserer Pfarreiengemeinschaft Überherrn begegnen sich viele Menschen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene begleiten wir bei der Sakramentenkatechese, der offenen und verbandlichen Arbeit der Pfarreiengemeinschaft, sowie in den anderen Einrichtungen unserer Gemeinden, beispielsweise in den Kindertagesstätten, Schulen, Tagespflege Schwesternverband und im Alten-Betreuungs-Zentrum Überherrn.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass alle Menschen gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Personensorgeberechtigten ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Wir möchten als Pfarreiengemeinschaft ein Teil der Kirche sein, die sich bemüht, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes in der Welt sichtbar zu machen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und wollen sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt - vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen. Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben.

Unsere Überlegungen und Vorgaben haben wir in dem vorliegenden institutionellen Schutzkonzept (ISK) festgehalten.

2. Unser Ziel - unser Ansatz - unser Weg

Die katholische Pfarreiengemeinschaft Überherrn will Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere katholische Pfarreiengemeinschaft Überherrn soll ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein.

Getreu unserem Leitbild „Herr, schenke uns ein hörendes Herz“ sind wir diesem Ziel verpflichtet.

Unter diesen Gesichtspunkten haben wir das vorliegende Schutzkonzept entwickelt. Das Schutzkonzept basiert auf den neuesten gesetzlichen Grundlagen (Bund, Land, Diözese) und der vertraglichen Vereinbarung mit dem Landratsamt Saarlouis.

Unsere hauptberuflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden sind sensibilisiert und geschult.

Die persönliche Eignung unserer hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden

Als in unserer Pfarreiengemeinschaft Überherrn hauptberuflich tätige Mitarbeitende werden alle Kleriker, sowie alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Trier stehen, verstanden. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeitenden, die in unserer Pfarreiengemeinschaft Überherrn angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigungen handeln kann.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zu meist den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt sind oder sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen Beziehungen mit ungleichen Machtverhältnissen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Pfarreiengemeinschaft Überherrn eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Deshalb wird gezielt darauf Wert gelegt, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen und Dienste, in den kirchlichen Gruppierungen, in den Einrichtungen die größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

Entsprechend den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitende entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult. Die entsprechenden Gespräche werden von den dazu qualifizierten Angehörigen des Seelsorgeteams oder der dazu eigens beauftragten Präventionsfachkraft durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen bzw. Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Dieses wird von Mitarbeitenden Seite durch Unterschrift unter die „Verpflichtungserklärung“ dokumentiert. Mit ihr verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren.

3. Elemente und Instrumente unseres Institutionellen Schutzkonzept (ISK)

Die Präventionsordnung des Bistums Trier sieht Elemente, Wege und Mittel vor, wie wir zu einem sicheren Ort für Menschen werden können. Wir haben diese Instrumente systematisch durchdacht und auf unsere Situation in der Pfarreiengemeinschaft Überherrn wie folgt angepasst:

a) Erklärung zum grenzachtenden Umgang / Verhaltenskodex

Jede und jeder, die/der sich in unserer Pfarreiengemeinschaft Überherrn engagiert und mit Schutzbefohlenen zu tun hat, muss eine „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ unterschreiben. Die Unterschrift geht mit einer entsprechenden Unterweisung bzw. Schulung einher. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex des Bistums Trier und der Pfarreiengemeinschaft Überherrn zu orientieren. Die Unterweisungen bzw. Schulungen zielen darauf ab, die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und zu verpflichten, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Die entsprechenden Unterweisungen über die Inhalte des Verhaltenskodex werden von den dazu qualifizierten Mitgliedern des Seelsorgeteams oder der dazu eigens beauftragten Präventionsfachkraft durchgeführt und am Ende der Schulung ausgehändigt.

Die Ausführungen zu den Schulungen zum grenzachtenden Umgang, sind im Kapitel 3b ausgeführt.

Der Verhaltenskodex, der in Form unserer Erklärung zum grenzachtenden Umgang diesem ISK beigelegt ist, umfasst zwei Teile:

- ✓ Verpflichtungserklärung. Dieser ist vom Bistum Trier verbindlich vorgegeben.
- ✓ Eigenteil der Pfarreiengemeinschaft Überherrn. Dieser spezifiziert die allgemeinen Vorgaben auf die Situation unserer Pfarreiengemeinschaft hin.

Die Pfarreiengemeinschaft Überherrn will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Verhaltenskodex: Allgemeiner Teil

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier.

Hiermit verpflichte ich (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier (Gruppe, Pfarrei, Verband) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.

3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Mädchen und Jungen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst.
Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

8. _____

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift

Verhaltenskodex: Eigenteil der Pfarreiengemeinschaft Überherrn

Für unsere Pfarreiengemeinschaft definieren wir über den Allgemeinen Teil der Verpflichtungserklärung hinaus folgende Punkte:

Kommunikation: Sprache, Wortwahl etc.

Wir legen Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation - generell, ganz besonders aber im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Wir unterbinden sprachliche Grenzverletzungen, greifen moderierend in Streitgespräche ein und suchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung.

Wir respektieren und achten die Person des Anderen. Dazu gehört für uns, andere nicht zu beleidigen, herabzusetzen oder in irgendeiner Form zu mobben. Wir achten darauf, andere nicht vorsätzlich mit dem zu überfordern, was wir ihnen zumuten.

Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, wollen als gute Vorbilder vorangehen und andere auf verbale Fehltritte hinweisen.

Nähe und Distanz

Wir wissen darum, dass jeder Mensch eine individuelle Grenze hat, was Nähe und Distanz betrifft. Daher gehen wir sensibel mit dem Thema Nähe und Distanz um.

Wir sprechen das Thema Nähe und Distanz immer wieder an und sorgen so dafür, dass Mitarbeitende in den verschiedenen Gruppen und Kreisen sensibel dafür werden, wie Distanz gewahrt und persönliche Grenzen angemessen geachtet und respektiert werden können.

Wir tragen dazu bei, dass die verantwortlichen Personen, die direkt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, entsprechend geschult sind.

Wir tragen dazu bei, dass in unseren Gruppen und in unserem unmittelbaren Einflussbereich Regelungen zum Verhältnis von Nähe und Distanz gefunden und deutlich und verbindlich formuliert werden.

Körperkontakt

Wir achten darauf, dass Körperkontakte angemessen sind und sollen stets in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen. Sie müssen von beiden Seiten akzeptiert sein.

Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe.

Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen müssen die Körperkontakte vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sein. Körperkontakte wie Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Pfarreiengemeinschaft nicht notwendig (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung und im Pflegeheim). Wir dulden diese nicht und werten sie als Übergriff, der klare Konsequenzen nach sich zieht.

Wir tragen dazu bei, dass andere für das Thema Körperkontakt sensibilisiert werden.

Beachtung der Intimsphäre

Wir halten die Intimsphäre aller Menschen für unantastbar.

Wir unterbinden alles, was dazu geeignet ist, Personen oder Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden (z. B. intime Fotografien).

Wir achten darauf, dass Menschen ihre Intimsphäre wahren können, z. B. indem wir uns bemühen, sie bei Veranstaltungen mit Übernachtung geschlechtergetrennt unterzubringen.

Wir achten die Regeln des guten Anstands: Wenn wir ein Zimmer betreten, klopfen wir an und warten auf Erlaubnis, eintreten zu dürfen. Im Blick auf Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene betreten möglichst nur Betreuerinnen und Betreuer desselben Geschlechts einen Schlafräum.

Wir halten es für selbstverständlich, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene bei Unterbringungen mit Sammelduschen grundsätzlich mit Badebekleidung duschen können und/oder nach entsprechenden Duschplänen, die ihre Privatsphäre schützen. Wir unterbinden, dass Erwachsene zusammen mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen duschen.

Geschenke

Wir drücken durch Geschenke bisweilen unseren Dank und unsere Anerkennung aus. Dabei achten wir darauf, dass Geschenke verhältnismäßig sind und erwarten dafür keinerlei Gegenleistung.

Medien und sozialen Netzwerke

Wir wissen um die Gefahren von Medien und tragen dazu bei, dass Menschen sich derer bewusst sind.

Wir achten nach unseren Möglichkeiten darauf, dass Kinder und Jugendliche in der Kommunikation per Internet respektvoll miteinander umgehen und umsichtig sind. Wir unterbinden verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos.

Wir versuchen, in unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Website, Newsletter, etc.) mit gutem Beispiel voranzugehen.

Wir achten auf die Vorgaben des Datenschutzes, indem wir z.B. Fotos nur veröffentlichen, wenn uns das Einverständnis der abgebildeten Personen oder deren Personensorgeberechtigten vorliegt.

Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Gewalt anzuwenden lehnen wir kategorisch ab.

Wir gehen respektvoll miteinander um und halten uns an vereinbarte Regeln des Miteinanders. Wir schließen im Einzelfall Personen von einer Gruppe aus, wenn deren Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.

Ort, Datum

Unterschrift

b) Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“

Wer in unserer Pfarreiengemeinschaft mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun hat, muss entsprechende Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ besuchen, die den Vorgaben des Bistums Trier entsprechen.

- ✓ Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von ihrem Arbeitgeber, dem bischöflichen Generalvikariat Trier, dazu angehalten, Schutzschulungen zu besuchen. Diese finden regelmäßig in verschiedenen Regionen unseres Bistums statt.
- a. Erzieherinnen und Erzieher unserer Tageseinrichtungen für Kinder werden durch die KiTa gGmbH geschult.
- b. Küsterinnen/Küster, Sekretärinnen/Sekretäre und andere Angestellte werden durch die vom Pastoralteam beauftragte Person (Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Trier) geschult.
- c. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter werden im Rahmen ihrer Ausbildung auf Grundkursen durch die Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral oder durch die vom Pastoralteam beauftragte Person (Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Trier) geschult.
- d. Katechetinnen und Katecheten im Bereich der Sakramentenkatechese werden zu Beginn ihrer Tätigkeit an der für die Sakramentenkatechese verantwortlichen Person geschult.
- e. Für die Jugendarbeit Verantwortliche aus anderen Teams und Gremien, Gruppen und Kreisen (z.B. Kindergottesdienstteams, Schülergottesdienstteams, Kinder- und Jugendchöre, Betreuung der Sternsinger, Kinderbibeltag) werden durch die vom Pastoralteam beauftragte Person Schulungen angeboten. Die Schulung erfolgt zu Beginn der Tätigkeit.

- f. Die Verantwortlichen der Krabbelgruppen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch die vom Pastoralteam beauftragte Person geschult.
- g. Für die Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortliche (z.B. Krankenkommunion sowohl zu Hause als auch im Pflegeheim und Besuchsdienst etc.) werden durch die vom Pastoralteam beauftragte Person Schulungen angeboten.

Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer Pfarreiengemeinschaft mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt beim leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde.

c) Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse

Alle haupt- und nebenamtlich im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis im regelmäßigen Abstand von drei Jahren abgeben.

Für Angestellte der Kirchengemeinden (z.B. Erzieherinnen, Erzieher und Küster etc.), gelten die Vorgaben analog. Die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse werden über die zuständige Gemeindereferentin Jennifer Harpers eingefordert, von den entsprechenden Personen direkt an das Bischöflichen Ordinariat nach Trier gesandt und nach Einsichtnahme des kirchl. Notars vernichtet. Die Verantwortlichen in der Pfarreiengemeinschaft (hier: Frau Jenifer Harpers, Gemeindereferentin) erhalten eine Information über den Eingang des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses mit dem entsprechenden Vermerk, dass kein relevanter Eintrag vorliegt.

Von den ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde müssen diejenigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, die im Rah-

men ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und nur wenn dieser Kontakt einen hohen Grad an Regelmäßigkeit aufweist. Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen auch dann ein erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, sobald sie eine Veranstaltung mit Übernachtung betreuen.

Verantwortlich dafür, dass eine Vorlage erfolgt, ist der leitende Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft in Abstimmung mit einer Präventionsfachkraft (Gemeindereferentin Jennifer Harpers).

Die Dokumentation der Einsichtnahme von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen. Sie wird schriftlich oder elektronisch archiviert und verarbeitet. Nur zugangsberechtigte Mitarbeitende können diese Daten einsehen und mit ihnen arbeiten.

In unserer Pfarreiengemeinschaft Überherrn ist das Verfahren für Ehrenamtliche wie folgt geregelt:

Der Leiter unserer Pfarreiengemeinschaft, Pfr. Elmar Klein, hat die Gemeindereferentin Jennifer Harpers aus dem Pastoralteam mit dem Einfordern der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse beauftragt.

Die Einsichtnahme verläuft wie folgt:

- a. Der zuständige Mitarbeiter prüft anhand der Risikoanalyse, wer ein Führungszeugnis braucht. Er dokumentiert die entsprechenden Namen in einer Liste.
- b. Der zuständige Mitarbeiter
 - informiert die entsprechende Person direkt, über Kollegen oder schriftlich, (*Anlage*)

- stellt ihr eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung aus (*Anlage*) und
 - lässt ihr die Bescheinigung zusammen zukommen. Zudem bekommt die entsprechende Person eine genaue Anleitung, was sie tun muss, ausgehändigt. (*Anlage*)
- c. Die entsprechende Person beantragt beim zuständigen Einwohnermeldeamt das erweiterte Führungszeugnis. Durch die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung kostet dieses nichts. Die Person bekommt das Führungszeugnis per Post zugeschickt.
- d. Die entsprechende Person sendet das Führungszeugnis an das Bischöfliche Ordinariat Trier zum Kirchlichen Notar, Herrn Dr. Ulrich Wierz.
- e. Der Verwaltungsbeauftragte prüft die relevanten Paragraphen des Führungszeugnisses, er dokumentiert das Ergebnis und informiert den zuständigen Mitarbeiter vor Ort, ob einer (weiteren) Tätigkeit der Person etwas entgegensteht oder nicht.
- f. Der zuständige Mitarbeiter in der Kirchengemeinde vermerkt das Ergebnis in der Liste vor Ort und wiederholt den Vorgang spätestens nach drei Jahren oder nach einer längeren Unterbrechung der Arbeit mit Schutzbefohlenen. In dieser Liste wird auch die Unterzeichnung der Erklärungen zum grenzachtenden Umgang dokumentiert.

Alle Personen, besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariat Trier, sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen streng einzuhalten! Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, dürfen mit keinem über die Führungszeugnisse sprechen und kennen die Personen vor Ort in der Regel nicht.

d) Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung ist von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterzeichnen. Anschließend muss eine Schulung zum grenzachtenden Umgang erfolgen. (*Anlage*)

Im Bereich des Ehrenamtes müssen alle in unserer Kirchengemeinde die Verpflichtungserklärung lesen und unterzeichnen. Wer sich bei uns engagieren möchte, wird umgehend über die bei uns geltenden Werte aufgeklärt, zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt geschult und durch seine Unterschrift dazu verpflichtet, den Verhaltenskodex einzuhalten. Dennoch kann es vorkommen, dass z.B. bei Ferienlagern sehr kurzfristig Betreuungspersonen eingesetzt werden, die nicht rechtzeitig geschult werden können. Bisweilen kommt es auch vor, dass Personen nach einem längeren Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten zurückkehren und sich (wieder) engagieren möchten. In diesem Fall lassen wir die Verpflichtungserklärung unterzeichnen. Ihr Wortlaut ist bistumsweit vorgegeben. (*Anlage*)

e) Standards und konkrete Maßnahmen

Wir überprüfen unser Institutionelles Schutzkonzept regelmäßig; spätestens alle fünf Jahre.

Wir aktualisieren unser Schutzkonzept auf der Basis von Einrichtungs- und Risikoanalysen auch dann, wenn Gruppen und Einrichtungen wegfallen oder neu entstehen.

Wir passen unser Schutzkonzept umgehend an, wenn es zu übergriffigem Verhalten oder sexualisierter Gewalt in unserer Pfarreiengemeinschaft kommen sollte.

4. Beschwerdewege

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter zur Verantwortung zu ziehen. Dazu haben wir Maßnahmen ergriffen, die auf betroffene Personen sowie die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Ansprechpartner in unserer Kirchengemeinde zielen:

Fokus: Betroffene

Auf unserer Webseite und mit einem Flyer, der in den Pfarrbüros, in den Kirchen, in den Pfarrheimen und dort auch in den Jugendräumen und in den Kindergärten öffentlich ausliegt und aushängt, ermutigen wir Betroffene, mit ihrem Anliegen, ihren Beschwerden und Sorgen auf Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde zuzugehen.

Fokus: ehrenamtliche und hauptberufliche Ansprechpersonen

Die konkreten Beschwerde-, Melde- und Interventionswege werden in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und / oder sexualisierter Gewalt. Diese Informationen haben wir darüber hinaus in Faltblättern zusammengestellt:

Eines bekommen alle ehrenamtlich Mitarbeitenden ausgehändigt, die einer Gruppe oder Gruppierung, einem Gremium oder einem Verband vorstehen oder sonst wie für Menschen in unserer Pfarreiengemeinschaft Verantwortung tragen.

Ein weiteres Falblatt liegt den Personen vor, die in unserer Kirchengemeinde hauptberuflich in der Pastoral tätig sind und damit als Ansprechpersonen in einer besonderen Verantwortung stehen.

Sämtliche Falblätter enthalten Telefonnummern und Web-Links, unter denen Betroffene und Ansprechpersonen Hilfe bekommen und sich beraten lassen können. Zudem machen sie transparent, wie die Beschwerde-, Melde- und Interventionswege in unserer Kirchengemeinde aussehen.

Die Falblätter sind diesem institutionellen Schutzkonzept angehängt.

5. Unsere Ansprechpartnerinnen /Ansprechpartner für Fragen der Prävention

Ansprechpersonen rund um unsere Pfarreiengemeinschaft:

Pfr. Elmar Klein, Lindenstr. 2, 66802 Überherrn

Tel.: 06836 - 3226

**Umsetzungsverantwortliche für die Prävention
in der Pfarreiengemeinschaft:**

Frau Jennifer Harpers, Gemeindereferentin, Lindenstr. 2, 66802 Überherrn

Tel.: 06836 - 921789

E-Mail: jennifer.harpers@bistum-trier.de

Geschulte Fachkraft für das Thema Prävention:

Herr Jörg Ries, Leiter der Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral

Dillingen, Merziger Straße 83, 66763 Dillingen

Tel.: 06831 - 9458920

E-Mail: joerg.ries@bistum-trier.de

**Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
im Bistum Trier:**

Frau Ursula Trappe, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin

Tel.: 0151 - 50681592

E-Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de

Herr Markus van der Vorst, Dipl.-Psychologe,

Tel.: 0170 - 6093314

E-Mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage:

www.bistum-trier.de/praevention

Unabhängige Stellen:

Nele – Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen

Dudweilerstr. 80, 66111 Saarbrücken

Tel.: 0681 – 32043

<https://nele-saarland.de>

Phoenix – Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen

Schubertstr. 6, 66111 Saarbrücken

Tel.: 0681 – 7619685

www.phoenix.awo-saarland.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Tel.: 0800 – 2255530

bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und Interessierte

6. Schlussbemerkungen

Das Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Überherrn wurde vom Pfarreienrat in der Sitzung vom 03. Mai 2022 beschlossen.

7. Anhang



Pfarreiengemeinschaft Überherrn



Kath. Pfarramt St. Bonifatius - Lindenstr. 2 - 66802 Überherrn

An die Angestellten des
Kirchengemeindeverbandes der
Pfarreiengemeinschaft Überherrn

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2011 gilt das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Dort ist festgelegt, dass im Gegensatz zu früher auch die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Die Richtlinien für die Umsetzung dieses Gesetzes wurden auf Ebene der Länder erarbeitet und ist seit 2014 gültig. Diese veränderten Bedingungen haben an vielen Stellen für Verunsicherung und Irritation gesorgt, da viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon seit vielen Jahren gute Kinder- und Jugendarbeit leisten.

Als Angestellter des Kirchengemeindeverbandes sind Sie dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und die Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Das erweiterte Führungszeugnis muss im Saarland alle drei Jahre aktualisiert werden. Sie können das erweiterte Führungszeugnis auf der für Sie zuständigen Gemeindeverwaltung beantragen. Als Anlage finden Sie ein Formular, das Sie von den Beantragungskosten befreit.

Das erweiterte Führungszeugnis wird direkt zu Ihnen nach Hause geschickt. Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, schicken Sie es bitte **bis (Datum)** an den Kirchlichen Notar des Bistums.

Anschrift: Persönlich
 Herrn
 Dr. Ulrich Wierz, Kirchlicher Notar
 Mustorstraße 2
 54290 Trier

Nur er wird Einsicht in das Führungszeugnis nehmen. Bitte legen Sie das Führungszeugnis nicht im Pfarrbüro vor. Wenn Sie das Führungszeugnis gerne zurückerhalten möchten, fügen Sie bitte einen frankierten und

beschrifteten Rückumschlag bei. Der Notar sendet Ihnen dann das Führungszeugnis wieder zu. Wenn Sie das Führungszeugnis nicht mehr benötigen, wird es durch den bischöflichen Notar nach Einsichtnahme vernichtet. Der bischöfliche Notar gibt uns darüber Auskunft, dass das Zeugnis eingegangen ist und kein relevanter Eintrag vorliegt. Nur Einträge, die in Bezug auf §72a des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) von Belang sind, werden berücksichtigt. Der Kirchliche Notar wird keine konkreten und darüberhinausgehenden Inhalte rückmelden.

Die deutschen Bistümer machen neben dem erweiterten Führungszeugnis noch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zur Bedingung für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

In der Verpflichtungserklärung geht es um ein Grenzen achtendes Miteinander und einen respektvollen Umgang. Wir wollen damit Zeichen setzen für eine Umgangskultur, die auf Achtung und gegenseitigem Respekt beruht. Eine Verpflichtungserklärung liegt ebenfalls bei. Bitte lesen Sie diese durch und unterzeichnen Sie diese. Bestätigen Sie bitte auf der Anlage (siehe Abriss), dass Sie die Verpflichtungserklärung gelesen und unterschrieben haben. Werfen Sie diesen Abriss im Zentralbüro der Pfarreiengemeinschaft (Lindenstr. 2, 66802 Überherrn) ein.

Die Verpflichtungserklärung selbst bleibt bei Ihren Unterlagen und ist nicht vorzulegen.

Für den Mehraufwand, der durch diese Vorgehensweise auf Sie zukommt, entschuldigen wir uns.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

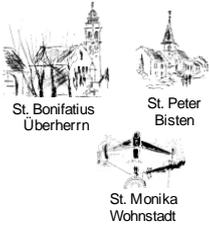
Mit freundlichen Grüßen



Elmar Klein, Pfarrer



Jennifer Harpers, Gemeindereferentin



Pfarreiengemeinschaft Überherrn



Kath. Pfarramt St. Bonifatius - Lindenstr. 2 - 66802 Überherrn

An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Kinder- und Jugendarbeit in unserer
Pfarreiengemeinschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2011 gilt das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Dort ist festgelegt, dass im Gegensatz zu früher auch die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Die Richtlinien für die Umsetzung dieses Gesetzes wurden auf Ebene der Länder erarbeitet und ist seit 2014 gültig. Diese veränderten Bedingungen haben an vielen Stellen für Verunsicherung und Irritation gesorgt, da viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon seit vielen Jahren gute Kinder- und Jugendarbeit leisten.

Als Anbieter von Kinder- und Jugendarbeit sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, von Ihnen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Nur wenn Sie ein solches Führungszeugnis vorlegen, können Sie weiterhin in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein, was uns sehr freuen würde.

Das erweiterte Führungszeugnis muss im Saarland alle drei Jahre aktualisiert werden. Sie können das erweiterte Führungszeugnis auf der für Sie zuständigen Gemeindeverwaltung beantragen. Als Anlage finden Sie ein Formular, das Sie von den Beantragungskosten befreit.

Das erweiterte Führungszeugnis wird direkt zu Ihnen nach Hause geschickt.

Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, schicken Sie es bitte **bis (Datum)** an den Kirchlichen Notar des Bistums.

Anschrift: Persönlich
 Herrn
 Dr. Ulrich Wierz, Kirchlicher Notar
 Mustorstraße 2
 54290 Trier

Nur er wird Einsicht in das Führungszeugnis nehmen. Bitte legen Sie das Führungszeugnis nicht im Pfarrbüro vor. Wenn Sie das Führungszeugnis gerne zurückerhalten möchten, fügen Sie bitte einen frankierten und beschrifteten Rückumschlag bei. Der Notar sendet Ihnen dann das Führungszeugnis wieder zu. Wenn Sie das

Führungszeugnis nicht mehr benötigen, wird es durch den bischöflichen Notar nach Einsichtnahme vernichtet. Der bischöfliche Notar gibt uns darüber Auskunft, dass das Zeugnis eingegangen ist und kein relevanter Eintrag vorliegt. Nur Einträge, die in Bezug auf §72a des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) von Belang sind, werden berücksichtigt. Der Kirchliche Notar wird keine konkreten und darüberhinausgehenden Inhalte rückmelden.

Die deutschen Bistümer machen neben dem erweiterten Führungszeugnis noch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zur Bedingung für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

In der Verpflichtungserklärung geht es um ein Grenzen achtendes Miteinander und einen respektvollen Umgang. Wir wollen damit Zeichen setzen für eine Umgangskultur, die auf Achtung und gegenseitigem Respekt beruht. Eine Verpflichtungserklärung liegt ebenfalls bei. Bitte lesen Sie diese durch und unterzeichnen Sie. Bestätigen Sie bitte auf der Anlage (siehe Abriss), dass Sie die Verpflichtungserklärung gelesen und unterschrieben haben. Werfen Sie diesen Abriss im Zentralbüro der Pfarreiengemeinschaft (Lindenstr. 2, 66802 Überherrn) ein. Die Verpflichtungserklärung selbst bleibt bei Ihren Unterlagen und ist nicht vorzulegen.

Für den Mehraufwand, der durch diese Vorgehensweise auf Sie zukommt, entschuldigen wir uns.

Wir sind davon überzeugt, dass Sie durch Ihr Engagement dazu beitragen, dass auch weiterhin fachlich gute und fundierte Kinder- und Jugendarbeit möglich ist. Wir hoffen, dass Sie sich auch weiterhin ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit einbringen möchten, uns unterstützen und daher die beiden Schreiben auf den Weg bringen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Elmar Klein, Pfarrer



Jennifer Harpers, Gemeindefereferentin

Katholisches Pfarramt
Lindenstraße 2
66802 Überherrn

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/- pflegeschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. §30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

Wird aufgefordert, für ihre / seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

Vorlage aus: Arbeitsgruppe Prävention im Bistum Trier: Arbeitshilfe für Pfarrer, haupt.- und ehrenamtliche Leitungskräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Vorgaben aus den Landesregelungen von §72 a SGB VIII im Saarland und in Rheinland-Pfalz. Trier ²2014. S.31.



VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier

Hiermit verpflichte ich _____ (Name)
mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier (Gruppe, Pfarrei, Verband) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Mädchen und Jungen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst.
Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

8. _____

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift



Die wichtigsten Fragen und Antworten zur „Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ in der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit

Diese Information soll kurz und knapp Hintergründe transparent machen und häufig auftretende Fragen hinsichtlich der Verpflichtungserklärung beantworten.

1. Warum gibt es die Verpflichtungserklärung und welchen Nutzen hat sie?

Strukturelle Prävention ist – neben der inhaltlichen Weiterbildung – sehr wichtig und entscheidend für den gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt. Deshalb schreibt die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (*Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier 2013, Nr. 204*) die verbindliche Unterschrift einer Verpflichtungserklärung vor. Darüber hinaus nehmen wir die inhaltliche Intention des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (*SGB VIII, § 8a*) auf und führen diese präventiv weiter. Der Personenkreis hierfür sind alle ehrenamtlich Tätigen im kinder- und jugendnahen Bereich.

Ziel aller präventiven Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es, ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche zu sein. Täter und Täterinnen sollen in der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit keinen Platz haben. Die Verpflichtungserklärung ist hierbei ein doppeltes Präventionsinstrument:

» Strukturelle Prävention:

Eine flächendeckende Verpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch alle Verantwortungspersonen macht deutlich, dass sich alle Mitarbeitenden im Bistum Trier mit dem Thema beschäftigen. Sie ist Ausdruck einer hohen Aufmerksamkeit für einen achtsamen Umgang miteinander. Neben der persönlichen Wirkung auf die einzelnen Mitarbeitenden signalisiert die Gesamtsituation: Uns ist Kinderschutz ein wirklich wichtiges Anliegen! Bei uns ist kein Platz für Täter und Täterinnen.

» Pädagogische Prävention (Bildungsinstrument):

Über eine dazugehörige Auseinandersetzung der Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit wird Wissen vermittelt und somit für das Thema sensibilisiert. Auch wenn viele präventive Verhaltensweisen als Selbstverständlichkeit wahrgenommen werden, ist es an dieser Stelle wichtig, gemeinsame fachliche Standards zu setzen und diese zu benennen!

2. Warum müssen einige Ehrenamtliche zusätzlich zur Verpflichtungserklärung noch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Die Verpflichtungserklärung und die Vorlage der Führungszeugnisse sind zwei voneinander getrennte Maßnahmen mit unterschiedlichen Hintergründen und Zielen. Während die Verpflichtungserklärung wie beschrieben die strukturelle und pädagogische Prävention der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit stärkt und deswegen von der Deutschen Bischofskonferenz vorgesehen ist, wird die Vorlage von Führungszeugnissen durch Ehrenamtliche vom Staat durch Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes (*in Kraft seit dem 01.01.2012*) eingefordert. Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse soll sicherstellen, dass in der bundesweiten Kinder- und Jugendarbeit niemand tätig ist, der bereits wegen sexualisierter Gewalt strafrechtlich verurteilt worden ist. Die Regelungen, wer genau ein Führungszeugnis vorlegen muss, unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland und können bei den für euch verantwortlichen Personen oder beim Jugendamt angefragt werden. Der Personenkreis, der sich zur Verpflichtungserklärung verpflichten soll, und der Personenkreis, der ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, sind nicht zwingend deckungsgleich.

3. Warum bezieht sich die Verpflichtungserklärung nur auf Kinder und Jugendliche?

Natürlich gelten die Inhalte der Verpflichtungserklärung für alle Menschen, egal welchen Alters. Kinder und Jugendliche sind aber besonders gefährdet, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden und bedürfen besonderen Schutzes.

4. Warum ist die sexualisierte Gewalt in der Verpflichtungserklärung hervorgehoben?

Die Verpflichtungserklärung bietet über das Thema sexualisierte Gewalt hinaus Anknüpfungspunkte, auch andere Gewaltformen in den Blick zu nehmen sowie Kinder und Jugendliche ganz allgemein in der Wahrnehmung ihrer Grenzen und Rechte zu bestärken. Da sexualisierte Gewalt versteckt vorkommt und tabuisiert wird, ist allein die Thematisierung dieser Gewaltform ein wichtiger Teil der Prävention. Grundsätzlich gilt es, für einen achtsamen Umgang miteinander in allen Bereichen zu sensibilisieren.



5. Wo finde ich meine Ansprechpersonen?

Es gibt verschiedene Ansprechpersonen, die dir gegebenenfalls auch weitere externe Fachkräfte nennen können:

Die „geschulten Fachkräfte“ der Fachstellen(Plus+) für Kinder- und Jugendpastoral (www.jugend.bistum-trier.de) sind interne Ansprechpersonen und können auch externe Ansprechpersonen und Fachkräfte nennen.

Für die Verbände können eure Verbandsreferenten und Verbandsreferentinnen bzw. die jeweiligen Diözesanbüros der Verbände interne und externe Ansprechpersonen und Fachkräfte nennen. Auch auf der Webseite des BDKJ Trier www.bdkj-trier.de/praevention finden sich in der Broschüre „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ die ehrenamtlichen geschulten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Verbände zu sexualisierter Gewalt. Mit diesen kann in einem geschützten Rahmen die bestehende Situation besprochen und weitere Schritte beraten werden. Dieses Vorgehen entlastet und bietet Sicherheit.

Darüber hinaus finden sich in der Broschüre viele Kontakte zu (externen) Fachkräften in der Nähe. Auch auf der Webseite der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistum Trier www.bistum-trier.de/praevention finden sich Kontakte zu (externen) Fachkräften in der Nähe.

6. Wer ist verantwortlich, dass sich die Ehrenamtlichen in der katholischen Jugend-(Verbands)-arbeit zur Erklärung verpflichten?

In der kirchenamtlichen Jugendarbeit sind die hauptamtlich Verantwortlichen der jeweiligen Ebene dafür zuständig. Diese sollen dafür sorgen, dass mit allen Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, eine entsprechende Auseinandersetzung erfolgt und die Verpflichtungserklärung unterschrieben wird.

In der verbandlichen Jugendarbeit tragen die ehrenamtlichen Leitungen auf Diözesanebene die Verantwortung. Sie steuern die Kommunikation in den Verband und vereinbaren mit ihren ehrenamtlichen Leitungen auf den verschiedenen Ebenen die Maßnahmen zur Umsetzung.

7. Warum muss die Verpflichtungserklärung unterzeichnet werden?

Die Verpflichtungserklärung ist ein Element in unserer Präventionsarbeit. Die Unterschrift im Besonderen macht die Verantwortlichkeit der

Ehrenamtlichen deutlich und stärkt die Verbindlichkeit ihrer inhaltlichen Aussage: „Nach diesen Grundsätzen möchten wir arbeiten und miteinander umgehen.“

8. Was passiert, wenn sich jemand nicht verpflichtet?

Die Verpflichtungserklärung drückt Dinge aus, die uns besonders wichtig sind. Wenn sich jemand nicht verpflichtet, sollte der/die Verantwortliche erst das Gespräch suchen um die Gründe zu klären. Wenn die Vereinbarung danach dennoch nicht unterzeichnet wird, kann die Person nicht in der kirchlichen Jugendarbeit mitarbeiten.

9. Was ist, wenn jemand gegen die Verpflichtungserklärung verstößt?

Wenn man sich die einzelnen Punkte der Verpflichtungserklärung genau vor Augen führt, wird schnell deutlich, dass bei einem Verhalten, das gegen die genannten Punkte verstößt, eine Intervention auch ohne die Erklärung nötig wäre. Wenn Teilnehmer/innen der Meinung sind, die Leitungsperson handle beispielsweise unethisch, so sollte dies zum Thema gemacht werden. Entscheidend ist, dass ein empfundener Verstoß gegen die Erklärung zur Sprache kommt und alle Beteiligten darüber hinaus ihre Beschwerdemöglichkeiten und die im Verband, der Pfarrei oder dem Dekanat gültigen Beschwerdewege kennen. Jedes Dekanat, jede Pfarrei, jeder Verband bzw. jede Gruppe vor Ort muss selbst ein eigenständiges und transparentes Verfahren etablieren, wie mit Grenzverletzungen umgegangen wird.

10. Wird dokumentiert, wer sich verpflichtet hat?

Die unterschriebene Verpflichtungserklärung verbleibt bei der unterschreibenden Person. Wir empfehlen für bestimmte Zuständigkeitsbereiche (einmalige Maßnahmen, Projekte) eine einfache Liste zu führen, in der fortlaufend dokumentiert wird, wer sich verpflichtet hat. Sollte beschlossen worden sein, dass die Verpflichtungserklärung im Rahmen einer dafür vorgesehenen Schulung unterzeichnet wird, könnte auch die Liste der Teilnehmenden zur Dokumentation genutzt werden.

Wichtig ist hierbei, dass die Punkte der Verpflichtungserklärung immer gültig sind. Auch dann, wenn jemand, aus welchen Gründen auch immer, sich noch nicht zur Erklärung hat verpflichten können.



11. Gibt es eine Verpflichtungserklärung für Hauptberufliche?

Für Hauptberufliche wird ein sogenannter „Verhaltenscodex“ eingeführt, der sich derzeit in Arbeit befindet. Der Verhaltenscodex besteht aus einer Verpflichtungserklärung und umfangreichen konkreten Verhaltensregeln und Regelungen beim Verstoß gegen den Codex. Der Codex ist ein arbeitsrechtliches Instrument und wird von den Hauptberuflichen zusätzlich zum Arbeitsvertrag unterschrieben. Hauptberufliche legen außerdem regelmäßig ein erweitertes behördliches Führungszeugnis beim Arbeitgeber vor. Sobald der Verhaltenscodex im Bereich Jugend des Bistums Trier in Kraft getreten ist, wird dieser auf der Webseite der kirchlichen Jugendarbeit www.jugend.bistum-trier.de bzw. des BDKJ Trier www.bdkj-trier.de/praevention zu finden sein.

12. Was passiert, wenn Ehrenamtliche den Verantwortungsbereich oder den Wohnort wechseln?

Grundsätzlich gilt die Verpflichtungserklärung für den gesamten Bereich der diözesanen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier. Eine einmalige Schulung bzw. Verpflichtung reicht daher für die Tätigkeit in der gesamten Diözese aus. Als Dokumentation dient die Verpflichtungserklärung selbst. Im freien Feld der Verpflichtungserklärung kann der neue Verantwortungsbereich ergänzt werden. Wir empfehlen grundsätzlich vor einem erstmaligen Einsatz auch mit denjenigen, die sich bereits zuvor woanders verpflichtet haben, ein Gespräch über die Verpflichtungserklärung zu führen, da die konkreten Maßnahmen, mit denen die Punkte der Verpflichtungserklärung umgesetzt werden, von Gruppe zu Gruppe unterschiedlich sein können.

13. Bis wann muss ich die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben?

Für einmalige Veranstaltungen (Ferienfreizeit, Hike, Wallfahrten etc.) gilt: Bevor die Veranstaltung beginnt, muss für alle Leiter und Leiterinnen und alle Verantwortlichen oder auch bspw. das Küchenteam eine entsprechende Auseinandersetzung erfolgt (bspw. in Form einer Schulung) und die Verpflichtungserklärung unterschrieben

worden sein. Auch bei ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die bereits eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet haben, empfehlen wir zumindest eine erneute Auseinandersetzung mit der Verpflichtungserklärung zur Vergewisserung der fachlichen Standards.

Für Gruppenstundenleiter und -leiterinnen empfehlen wir, innerhalb des ersten Jahres nach Übernahme der Verantwortung eine entsprechende Auseinandersetzung (bspw. in Form einer Schulung) und Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durchzuführen.

Bei den Jugendverbänden kann sich die genaue Regelung von Verband zu Verband unterscheiden. Dies kann in den Diözesanbüros der Verbände angefragt werden.

14. Warum sind in der Verpflichtungserklärung unter Punkt 8 nur Linien eingezeichnet?

Das soll verdeutlichen, dass ihr die Verpflichtungserklärung auch ergänzen könnt, falls euch in der gemeinsamen Auseinandersetzung damit auffallen sollte, dass noch etwas ergänzt werden sollte. Vielleicht wollt ihr aber auch schon genannte Punkte anders oder prägnanter formulieren.

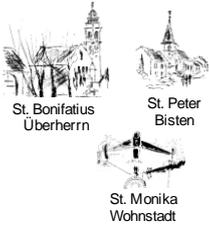
15. Muss ich diese Erklärung verwenden, oder kann ich auch eine andere Erklärung verwenden?

Die vorliegende Erklärung vom 17.06.2014 ist mit dem Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier vom Juli 2014 in Kraft gesetzt worden. Ergänzungen, die über die vorliegende Verpflichtungserklärung hinausgehen, bedürfen der Absprache mit der Abteilung Jugend und der Genehmigung durch den Generalvikar.

Die Vorlage der Verpflichtungserklärung und die Fragen und Antworten zur Verpflichtungserklärung sind von der AG Prävention des BDKJ Trier unter Mitwirkung des Arbeitsbereiches Jugendeinrichtungen erarbeitet worden. Die Fragen und Antworten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: „Schutz vor sexueller Gewalt auf Ferienfreizeiten“ (BDKJ/KJA Freiburg)

Stand: 17.06.2014



Pfarreiengemeinschaft Überherrn



Kath. Pfarramt St. Bonifatius - Lindenstr. 2 - 66802 Überherrn

Für unsere Pfarreiengemeinschaft definieren wir über den Allgemeinen Teil der Verpflichtungserklärung hinaus folgende Punkte:

Kommunikation: Sprache, Wortwahl etc.

Wir legen Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation - generell, ganz besonders aber im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Wir unterbinden sprachliche Grenzverletzungen, greifen moderierend in Streitgespräche ein und suchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung.

Wir respektieren und achten die Person des Anderen. Dazu gehört für uns, andere nicht zu beleidigen, herabzusetzen oder in irgendeiner Form zu mobben. Wir achten darauf, andere nicht vorsätzlich mit dem zu überfordern, was wir ihnen zumuten.

Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, wollen als gute Vorbilder vorangehen und andere auf verbale Fehltritte hinweisen.

Nähe und Distanz

Wir wissen darum, dass jeder Mensch eine individuelle Grenze hat, was Nähe und Distanz betrifft. Daher gehen wir sensibel mit dem Thema Nähe und Distanz um.

Wir sprechen das Thema Nähe und Distanz immer wieder an und sorgen so dafür, dass Mitarbeitende in den verschiedenen Gruppen und Kreisen sensibel dafür werden, wie Distanz gewahrt und persönliche Grenzen angemessen geachtet und respektiert werden können.

Wir tragen dazu bei, dass die verantwortlichen Personen, die direkt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, entsprechend geschult sind.

Wir tragen dazu bei, dass in unseren Gruppen und in unserem unmittelbaren Einflussbereich Regelungen zum Verhältnis von Nähe und Distanz gefunden und deutlich und verbindlich formuliert werden.

Körperkontakt

Wir achten darauf, dass Körperkontakte angemessen sind und stets in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen. Sie müssen von beiden Seiten akzeptiert sein.

Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe.

Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen müssen die Körperkontakte vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sein. Körperkontakte wie Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Pfarreiengemeinschaft nicht notwendig (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung und im Pflegeheim). Wir dulden diese nicht und werten sie als Übergriff, der klare Konsequenzen nach sich zieht.

Wir tragen dazu bei, dass andere für das Thema Körperkontakt sensibilisiert werden.

Beachtung der Intimsphäre

Wir halten die Intimsphäre aller Menschen für unantastbar.

Wir unterbinden alles, was dazu geeignet ist, Personen oder Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden (z. B. intime Fotografien).

Wir achten darauf, dass Menschen ihre Intimsphäre wahren können, z. B. indem wir uns bemühen, sie bei Veranstaltungen mit Übernachtung geschlechtergetrennt unterzubringen.

Wir achten die Regeln des guten Anstands: Wenn wir ein Zimmer betreten, klopfen wir an und warten auf Erlaubnis, eintreten zu dürfen. Im Blick auf Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene betreten möglichst nur Betreuerinnen und Betreuer desselben Geschlechts einen Schlafräum.

Wir halten es für selbstverständlich, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene bei Unterbringungen mit Sammelduschen grundsätzlich mit Badebekleidung duschen können und/oder nach entsprechenden Duschplänen, die ihre Privatsphäre schützen. Wir unterbinden, dass Erwachsene zusammen mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen duschen.

Geschenke

Wir drücken durch Geschenke bisweilen unseren Dank und unsere Anerkennung aus. Dabei achten wir darauf, dass Geschenke verhältnismäßig sind und erwarten dafür keinerlei Gegenleistung.

Medien und sozialen Netzwerke

Wir wissen um die Gefahren von Medien und tragen dazu bei, dass Menschen sich derer bewusst sind. Wir achten nach unseren Möglichkeiten darauf, dass Kinder und Jugendliche in der Kommunikation per Internet respektvoll miteinander umgehen und umsichtig sind. Wir unterbinden verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos.

Wir versuchen, in unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Website, Newsletter, etc.) mit gutem Beispiel voranzugehen.

Wir achten auf die Vorgaben des Datenschutzes, indem wir z.B. Fotos nur veröffentlichen, wenn uns das Einverständnis der abgebildeten Personen oder deren Personensorgeberechtigten vorliegt.

Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Gewalt anzuwenden lehnen wir kategorisch ab.

Wir gehen respektvoll miteinander um und halten uns an vereinbarte Regeln des Miteinanders. Wir schließen im Einzelfall Personen von einer Gruppe aus, wenn deren Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.

Ort, Datum

Unterschrift



Pfarreiengemeinschaft Überherrn



Kath. Pfarramt St. Bonifatius - Lindenstr. 2 - 66802 Überherrn

Informationen und Hinweise zum Thema Prävention

- Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage: www.bistum-trier.de/praevention
- Geschulte Fachkraft für das Thema Prävention: Herr Jörg Ries Leiter der Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Dillingen; Merziger Straße 83, 66763 Dillingen; Tel.: 06831/9458920, E-Mail: joerg.ries@bistum-trier.de
- Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Trier: **Frau Ursula Trappe**, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin, Tel.: 0151/50681592; E-Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de
Herr Markus van der Vorst, Dipl.-Psychologe, Tel.: 0170/6093314; E-Mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de
- Umsetzungsverantwortliche für die Prävention in der Pfarreiengemeinschaft: Frau Jennifer Harpers, Gemeindeferentin, Tel.: 06836/921789; E-Mail: jennifer.harpers@bistum-trier.de

✂ Bitte abtrennen und an das Zentralbüro der Pfarreiengemeinschaft Überherrn senden. ✂

Bestätigung

Hiermit bestätige ich

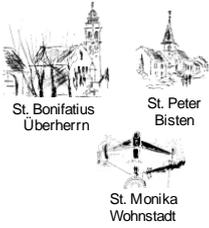
Name, Vorname: _____

Adresse: _____

mit meiner Unterschrift, die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Trier, sowie die für unsere Pfarreiengemeinschaft definierten weiteren Punkte gelesen und unterzeichnet zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift



Pfarreiengemeinschaft Überherrn



Kath. Pfarramt St. Bonifatius - Lindenstr. 2 - 66802 Überherrn
An die Angestellten des
Kirchengemeindeverbandes der
Pfarreiengemeinschaft Überherrn
und an die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der
Kinder- und Jugendarbeit

5. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gewalttätigen Übergriffe an Kindern und Jugendlichen durch Angehörige der Kirche hat uns alle in den letzten Jahren sehr erschüttert. Auf diese Vorfälle hat die Deutsche Bischofskonferenz mit einer abgestimmten Vorgehensweise reagiert und Vorsorgemaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet. Das Ziel aller Anstrengungen ist es, Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Platz in kirchlichen Einrichtungen zu sichern.

Unser Bischof Dr. Stephan Ackermann – Missbrauchsbeauftragter der Deutschen Bischofskonferenz – hat sich zu umfangreichen Maßnahmen im Bistum entschieden und Programme der Aufarbeitung und der Prävention auf den Weg gebracht. Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, wurden mittlerweile geschult mit dem Ziel, den Schutz vor Gewalt zu erhöhen, zu sensibilisieren und Hinweise auf Grenzen verletzendes Verhalten zu erkennen und sich aktiv für den Schutz der ihnen Anvertrauten einzusetzen.

In einem nächsten Schritt werden alle Angestellte des Kirchengemeindeverbandes und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit durch die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz geschult.

Es ist das Ziel, das Bewusstsein für dieses wichtige Anliegen zu vertiefen um Hinweise auf Gewalt frühzeitig zu erkennen und hilfreich handeln zu können.

Für alle Personen, die bei uns angestellt sind, ist dieser Schulungstermin verpflichtend.

Für unsere Pfarreiengemeinschaft ist folgender Termin vorgesehen und wir bitten Sie, sich diesen Termin zu reservieren:

Datum, Uhrzeit, Ort

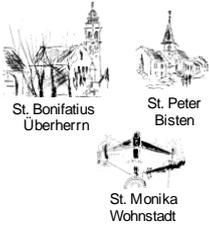
Zu einem späteren Zeitpunkt erhalten Sie noch eine gesonderte Einladung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an dem gemeinsamen Schulungsabend zum Schutz der uns anvertrauten Menschen.

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Klein, Pfarrer

Jennifer Harpers, Gemeindefereferentin



Pfarreiengemeinschaft Überherrn



Kath. Pfarramt St. Bonifatius - Lindenstr. 2 - 66802 Überherrn

An die Angestellten des
Kirchengemeindeverbandes der
Pfarreiengemeinschaft Überherrn
und an die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der
Kinder- und Jugendarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Frühjahr haben wir Sie bereits darüber informiert, dass in unserer Pfarreiengemeinschaft ein Schulungsabend gegen sexualisierte Gewalt stattfinden wird. Mit diesem Schreiben laden wir Sie herzlich zu der Veranstaltung ein!

Der Termin ist am (Datum, Uhrzeit, Ort).

Ziel der Veranstaltung ist es, den Schutz vor Gewalt zu erhöhen, zu sensibilisieren und Hinweise auf Grenzen verletzendes Verhalten frühzeitig zu erkennen und hilfreich handeln zu können. Als Referenten werden uns an diesem Abend (Namen der Referenten) aus der Fachgruppe Prävention des Bistums Trier zur Verfügung stehen.

Für alle Personen, die bei uns angestellt sind, ist dieser Schulungstermin verpflichtend. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, sind ebenfalls verpflichtet sich zu informieren bzw. schulen zu lassen.

Um planen zu können bitte ich Sie, sich bis (Datum) verbindlich im Zentralbüro der Pfarreiengemeinschaft Überherrn anzumelden.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an dem gemeinsamen Schulungsabend zum Schutz der uns anvertrauten Menschen.

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Klein, Pfarrer

Jennifer Harpers, Gemeindeferentin

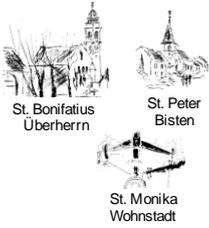
Anmeldung zur Präventionsschulung

Hiermit melde ich mich zur Präventionsschulung am (Datum) an.

Name: _____ Telefonnummer: _____

Unterschrift: _____

Anmeldeschluss: (Datum) im Zentralbüro der Pfarreiengemeinschaft Überherrn



Pfarreiengemeinschaft Überherrn



Kath. Pfarramt St. Bonifatius - Lindenstr. 2 - 66802 Überherrn

An die Angestellten des
Kirchengemeindeverbandes der
Pfarreiengemeinschaft Überherrn
und an die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der
Kinder- und Jugendarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Frühjahr haben wir Sie bereits darüber informiert, dass in unserer Pfarreiengemeinschaft ein Schulungsabend gegen sexualisierte Gewalt stattfinden wird. Mit diesem Schreiben laden wir Sie herzlich zu der Veranstaltung ein!

Der Termin ist am (Datum, Uhrzeit, Ort).

Ziel der Veranstaltung ist es, den Schutz vor Gewalt zu erhöhen, zu sensibilisieren und Hinweise auf Grenzen verletzendes Verhalten frühzeitig zu erkennen und hilfreich handeln zu können.

Als Referenten werden uns an diesem Abend (Namen der Referenten) aus der Fachgruppe Prävention des Bistums Trier zur Verfügung stehen.

Für alle Personen, die bei uns angestellt sind, ist dieser Schulungstermin verpflichtend.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, sind ebenfalls verpflichtet sich zu informieren bzw. schulen zu lassen.

Um planen zu können bitte ich Sie, sich bis (Datum) verbindlich im Zentralbüro der Pfarreiengemeinschaft Überherrn anzumelden.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an dem gemeinsamen Schulungsabend zum Schutz der uns anvertrauten Menschen.

Mit herzlichen Grüßen

Elmar Klein, Pfarrer

Jennifer Harpers, Gemeindefereferentin

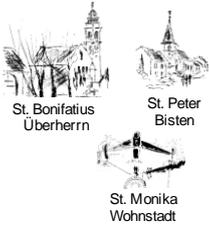
Anmeldung zur Präventionsschulung

Hiermit melde ich mich zur Präventionsschulung am (Datum) an.

Name: _____ Telefonnummer: _____

Unterschrift: _____

Anmeldeschluss: (Datum) im Zentralbüro der Pfarreiengemeinschaft Überherrn



Pfarreiengemeinschaft Überherrn



Kath. Pfarramt St. Bonifatius - Lindenstr. 2 - 66802 Überherrn

An die
ehrenamtlichen Mitarbeiter in der
Kinder- und Jugendarbeit

Liebe Messdienerbetreuer,
liebe große Messdiener,
liebe Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit,

bestimmt haben Sie/hast du in den letzten Jahren mitbekommen, dass es zu gewalttätigen Übergriffen und sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durch Angehörige der Kirche gab. Auf diese Vorfälle hat unser Bischof Dr. Stephan Ackermann reagiert und sich zu Maßnahmen im Bistum entschieden.

Ziel ist es, dass die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein soll. Die Kinder und Jugendlichen sollen vor (sexueller) Gewalt geschützt werden und sich zu eigenständigen Persönlichkeiten entwickeln.

Alle Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit sollen an einer Schulung teilnehmen. Geschult werden alle, die...

- ... Gruppenstunden leiten,
- ... Veranstaltungen und Aktionen für Kinder und Jugendliche planen und durchführen,
- ... als Betreuer bei Tagesfahrten oder mehrtägigen Fahrten Verantwortung übernehmen,
- ...

In der Schulung werden Themen aufgegriffen, wie die Rechte von jungen Menschen, Umgang mit Nähe und Distanz, verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung, Handlungsmöglichkeiten.

Aber keine Sorge, wir werden nicht die ganze Zeit zuhören müssen ☺

Für unsere Pfarreiengemeinschaft findet die Schulung „Kinder schützen – Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt“ statt am

Datum, Uhrzeit, Ort

Bitte den Termin vormerken, es ist wichtig, dass alle dabei sind!

Zu einem späteren Zeitpunkt erhaltet Ihr noch eine gesonderte Einladung zu dieser Veranstaltung.

Viele Grüße

Elmar Klein, Pfarrer

Jennifer Harpers, Gemeindereferentin



→ KINDER SCHÜTZEN

Eine Information für (ehrenamtliche) GruppenleiterInnen
in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit



**Fachstelle für Kinder- und
Jugendpastoral Dillingen**
Merziger Straße 83 | 66763 Dillingen
Telefon (0 68 31) 94 58 92 0
Telefax (0 68 31) 94 58 92 19
fachstellejugend.dillingen@bistum-trier.de
www.fachstellejugend-dillingen.de

IMPRESSUM

Diese Information wird herausgegeben vom
Bischöflichen Generalvikariat
Arbeitsbereich Jugendpastoral
Hinter dem Dom 6 | 54290 Trier
Telefon (06 51) 71 05 - 122
jugendpastoral@bistum-trier.de

in Zusammenarbeit mit dem
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Diözesanverband Trier
Weberbach 70 | 54290 Trier
Telefon (06 51) 97 71 - 100
info@bdkj-trier.de

*Der Inhalt der Veröffentlichung wurde weitestgehend übernommen aus der
Broschüre „Kinder schützen“ des BDKJ und der Katholischen Landesarbeits-
gemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen.*

Verfasserin: Dr. Claudia Bundschuh
Redaktionelle Bearbeitung: Christel Quiring

Trier 2010 | 3. Auflage

